

Berlin, 13. Oktober 2011

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

Ist-Besteuerung: Bundesweite Vereinheitlichung und zeitliche Entfristung

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) unterstützt die mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgesehene dauerhafte Entfristung der Umsatzgrenze und bundesweite Vereinheitlichung in Höhe von 500.000 Euro. Knapp über 20.000 Großhändler und Handelsvermittler – rund 12 Prozent – aller Unternehmer des Wirtschaftszweiges – würden nach der Umsatzsteuerstatistik von dieser Regelung in ihrer Liquidität gestärkt. Damit wird die Liquiditätslage kleiner und mittlere Unternehmen dauerhaft verbessert, ohne dass die Steuereinnahmen gefährdet würden. Auch unterstützt diese Maßnahme die Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere in konjunkturell schwierigen Phasen.

Die Umsatzsteuer hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahren und die Ausdifferenzierung in der Wertschöpfungskette haben die Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen erheblich ansteigen lassen. Die Umsatzsteuer hieraus trägt inzwischen rund 34 Prozent zum gesamten Steueraufkommen bei.

Systematik der Umsatzsteueranmeldung und -abführung

Die Einführung der heutigen Umsatzsteuersystematik mit Vorsteuerabzug Ende der sechziger Jahre hat sich aus Sicht des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) bewährt und ist zu einem wichtigen Bestandteil der harmonisierten steuerlichen Grundlagen in der Europäischen Union geworden. Die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung) ist zentrale Grundlage der Besteuerung für die Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer.

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Faktisch bedeutet dies, dass die Umsatzsteuer mit der Rechnungsstellung entsteht. Für kleine und mittlere Unternehmen können erhebliche Liquiditätsengpässe entstehen, wenn die Umsatzsteuer abgeführt werden muss, bevor der Rechnungsbetrag beim Unternehmer eingegangen ist.

Das Umsatzsteuergesetz eröffnet Unternehmen jedoch die Möglichkeit, diese erschwerende Auswirkung abzumildern. Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes können Unternehmen die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat. Bei dieser sog. Ist-Besteuerung muss der Unternehmer die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums abführen, wenn das Entgelt für die Leistung vom Unternehmer vereinnahmt worden ist. Ein Liquiditätsvorteil liegt auch dadurch vor, dass für bezogene Eingangsleistungen der Vorsteuerabzug bei Rechnungseingang sofort vorgenommen werden kann. Daran muss festgehalten werden.

Änderung verbessert Liquidität in kleinen und mittleren Unternehmen

Die Regelung der Umsatzsteuerbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist jedoch zeitlich bis zum 31. Dezember 2011 befristet und würde anschließend auf 250.000 Euro absinken. Würde die Regelung wie vorgesehen auslaufen, würde sich der umsatzsteuerliche Rahmen für viele kleine und mittlere Unternehmen deutlich verschlechtern, indem ihnen Liquidität entzogen wird.